

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

(Fassung 05/2000)

§ 01 ALLGEMEINES

(1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem vom Verbandstag gewählten, bzw. vom Bundesvorstand kooptierten Vorsitzenden (Schiedsrichterreferent) und weiteren vom Vorsitzenden kooptierten Mitarbeitern.

(2) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt im gesamten Einflussbereich des ÖBV die Pflege des Regelwesens und der Schiedsrichterordnung, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie die Beschickung und Besetzung von Turnieren und Spielen mit geeigneten Schiedsrichtern.

(3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Pflege der Schiedsrichterevidenz. Diese Aufgabe kann auch delegiert werden. Ein Delegieren entbindet den Schiedsrichterausschuss jedoch nicht von der Verantwortung dafür.

(4) Für den regionalen Bereich ist dieses Besetzungsrecht sowie die Entsendung zu spezifischen Aus- und Fortbildungen an die jeweiligen Landesverbandsreferenten zu delegieren.

(5) Für den gesamten nationalen Bereich (ÖBV-Veranstaltungen) obliegt die Besetzung dem Schiedsrichterreferat, wobei tunlichst auf Vorschläge des durchführenden Landesverbands oder Vereins Rücksicht zu nehmen ist. Dabei ist insbesondere bei der Besetzung der Referees die Eignung der vorgeschlagenen Person zu prüfen. Sollte sich das Schiedsrichterreferat veranlasst sehen, hier eine andere Besetzung vorzunehmen, so ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit vorzugehen.

(6) Für den internationalen Bereich liegt die Gesamtdurchführung im Verantwortungsbereich des Schiedsrichterreferates. Im Einzelfall kann diese Aufgabe auch delegiert werden.

(7) Es gibt 3 Arten von Schiedsrichter

1.) Nationale Schiedsrichter

2.) Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben

3.) Internationale Schiedsrichter

Diese Reihung stellt eine Qualifikationssteigerung dar, wobei der jeweils höherrangige Schiedsrichter alle Rechte und Pflichten der niedrigeren Ränge automatisch übernimmt.

§ 02 NATIONALER BEREICH

(1) Schiedsrichter für nationale Aufgaben kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des ÖBV ist. Die Durchführung der Ausbildung zu nationalen Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterreferat des Bundeslandes, in dem der Prüfling seine Prüfung abzulegen gedenkt.

(2) Im Rahmen der Ausbildung ist detailliert die Regelkunde darzulegen, wobei der Ausbilder sich vergewissern muss, dass die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen auf dem letzten Stand sind. Die Prüflinge müssen im Besitz eines gültigen Regelwerkes sein oder haben ein solches zu Beginn der Ausbildung zu erwerben.

(3) Im Anschluss an die theoretische Ausbildung ist eine praktische Prüfung unter Wettkampfbedingungen abzuhalten. Dabei hat der Prüfer die Prüflinge bei mindestens drei Spielen, wobei ein Einsatz davon als Aufschlagrichter erfolgen muss, zu beobachten. Über diese Beobachtung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Neben der praktischen Prüfung hat auch eine theoretische Prüfung stattzufinden. Es ist verpflichtend, sich der Prüfungsbögen des ÖBV zu bedienen und sich den Bewertungskriterien zu unterwerfen. Die Auswertung der Prüfung ist, solange nichts anderes vom Sportausschuss beschlossen wird, an den Landesverbandsreferenten zu delegieren. Die Ergebnisse sind dem Schiedsrichterreferat detailliert mitzuteilen.

(5) Bei zumindest guter Bewertung der praktischen Einsätze und einer Quote von 75% richtiger, respektive vollständiger Beantwortung der gestellten Fragen, ist dem Prüfling vom Schiedsrichterreferat innerhalb von drei Wochen mitzuteilen, dass er ab sofort in die Liste der Schiedsrichter für nationale Aufgaben aufgenommen ist.

(6) Bei einer weniger guten Bewertung der praktischen Prüfung, respektive weniger als 75% an richtigen und vollständigen Antworten ist dem Prüfling mitzuteilen, dass er die Prüfung nicht bestanden hat. Wiederholungsprüfungen sind zulässig.

§ 03 PFLICHTEN des NATIONALEN SCHIEDSRICHTERS

(1) Neben den für einen Schiedsrichter selbstverständlichen allgemeinen Pflichten, wie Objektivität, Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, etc., ist der Schiedsrichter verpflichtet, selbst darauf zu achten, dass er mindestens einmal pro Jahr als Schiedsrichter unter Wettkampfbedingungen tätig ist.

(2) Darüber hinaus hat sich der Schiedsrichter über alle aktuellen Entwicklungen am Regelsektor zu informieren und den Kontakt zum Schiedsrichterreferenten des Landesverbandes zu pflegen.

(3) Dem Schiedsreferenten des Landesverbandes obliegt die Kontrolle des Schiedsrichterwesens im Landesverband. Der Schiedsrichterreferent hat insbesondere die Eignung zur Beibehaltung der Schiedsrichterbefähigung und die Anzahl der Einsätze zu überprüfen.

(4) Sollte ein Landesverbandsreferent feststellen, dass ein Schiedsrichter seit mehr als zwei Jahren keinen praktischen Einsatz unter Wettkampfbedingungen geleistet hat oder sich durch eigene Beobachtung davon überzeugen, dass ein Schiedsrichter konsequent gegen die vorher angeführten Pflichten verstößt, so hat er dies dem ÖBV-Schiedsrichterreferat anzuzeigen und die Streichung von der Liste für nationale Schiedsrichter zu beantragen.

(5) Um genügend Einsatzmöglichkeiten zu schaffen wird den Landesverbänden empfohlen, für möglichst viele Landesverbandsveranstaltungen eine Schiedsrichterpflicht vorzugeben.

§ 04 Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben

(1) Der Schiedsrichterausschuss kann besonders gute, erfahrene und anerkannte nationale Schiedsrichter in die Liste der „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“ aufnehmen. Die Landesverbände haben hiezu ein Vorschlagsrecht.

(2) Voraussetzungen in die Liste:

- zumindest dreijährige Tätigkeit als Schiedsrichter
- zumindest zehn Einsätze als Schiedsrichter in den letzten beiden Jahren

- Nichtbeeinspruchung seitens der Spielervertretung
- bekundete Bereitschaft, Zeit und Lust zu Einsätzen

(3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Schiedsrichterausschusses; es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme.

(4) Das Referat hat den Landesverbänden auf Anfrage Erhebungsbögen zur Verfügung zu stellen, die die Aufnahmewerber ausgefüllt und unterfertigt retournieren. Auf Basis dieser Erhebungsbögen prüft der SR- Ausschuss die Eignung der Aufnahmewerber, wobei tunlichst Rücksprache mit der Spielervertretung zu halten ist.

(5) Im Anlassfall ist von der Aufnahme in die Liste sowohl der Schiedsrichter als auch der Landesverband umgehend in Kenntnis zu setzen.

(6) Rechte des Schiedsrichters für gehobene nationale Aufgaben

Neben den Rechten und Pflichten eines nationalen Schiedsrichters gelten für den Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben folgende zusätzlichen Rechte:

- er ist national in jeder Funktion einsetzbar, unabhängig von seiner Vereinszugehörigkeit
- er kann insbesondere auch bei Veranstaltungen als Referee eingesetzt werden, die von dem Verein ausgerichtet werden, dem er angehört; dies gilt nur, wenn er bei dieser Veranstaltung keinerlei sonstige Funktion wahrnimmt.
- er darf bei Staatsmeisterschaften bevorzugt Semifinale und Finale schiedsen.
- er kann bei den IM von Österreich in den Vorrunden schiedsen.

(7) Internationale Schiedsrichter sind den Schiedsrichtern für besondere nationale Fragen in ihren Rechten gleichgestellt.

(8) Pflichten des Schiedsrichters für gehobene nationale Aufgaben

- zumindest zwei Einsätze pro Jahr
- bei überregionalen Turnieren in der Region wird die Bereitschaft zur Mitarbeit erwartet
- bei überregionalen Turnieren in der Region wird die Bereitschaft zur Mitarbeit erwartet
- Besuch allf. Fortbildungen in der Region, zu denen eine Einladung ergeht
- Absagen müssen begründet erfolgen; über Absagen muss der Landesverbandsreferent oder, so keiner vorhanden, das SR- Referat informiert werden.

(9) Streichung von der Liste der Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben

Die Streichung kann durch das Referat erfolgen

- auf Wunsch des Schiedsrichters durch das Referat
- auf Anregung des Landesverbandes durch das Referat
- auf Anregung der Spielervertretung oder sonstiger ÖBV - Organe durch das Referat
- durch das Referat aufgrund eigener Wahrnehmungen

§ 05 GEBÜHREN und SPESEN für NATIONALEN SCHIEDSRICHTER

(1) Die Schiedsrichter für nationale Aufgaben erhalten für ihre Tätigkeit eine Schiedsrichtergebühr. Die Höhe der Schiedsrichtergebühr ist über Vorschlag des Schiedsrichterreferates durch den Sportausschuss festzulegen. Die Schiedsrichtergebühr ist an die Schiedsrichter mit einer Aufwandsentschädigung für Fahrspesen, Taggeld und Nächtigung lt. FO durch den Veranstalter, unabhängig von event. Subventionen aus dem ÖBV - Budget, bei der Veranstaltung auszusahlen.

(siehe Anlage I / Finanzordnung)

§ 06 INTERNATIONALER BEREICH

(1) Geübte Schiedsrichter für nationale Aufgaben, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, können von ihrem Landesverbandsreferenten beim ÖBV - Schiedsrichterreferat für eine Ausbildung zum internationalen Schiedsrichter angemeldet werden. Diese findet in der Regel im Rahmen der internationalen Meisterschaften von Österreich statt.

(2) Voraussetzungen für den internationalen Schiedsrichter:

- a) Ausreichendes Beherrschen der englischen Sprache zur Verständigung mit Kollegen, Spielern, Referee, Turnierleitungen, etc.
- b) Anpassung an die international üblichen Bekleidungsvorschriften für Schiedsrichter.
- c) Bereitschaft zur Mitarbeit bei internationalen Veranstaltungen in Österreich.
- d) Bereitschaft und genügend Zeit für Auslandseinsätze.

(3) Im Rahmen der Ausbildung zum internationalen Schiedsrichter, die vom ÖBV - Schiedsrichterreferat durchzuführen ist, sind die geübten nationalen Schiedsrichter vor allem auf die spezifischen äußeren Umstände der Schiedsrichtertätigkeit im internationalen Bereich vorzubereiten. Dazu zählen unter anderem die international üblichen Schiedsrichterzetteln und automatische Zählwerke. Einen Schwerpunkt hat der Funktionsbereich des Aufschlagrichters einzunehmen.

(4) Die Beurteilung erfolgt nach Beobachtung durch zwei Mitglieder des Schiedsrichterreferates, die im Konsens zu entscheiden haben.

(5) Schiedsrichter für internationale Aufgaben sollten vor allem für internationale Veranstaltungen in Österreich zur Verfügung stehen und durch Einsätze im Ausland die Beschickung unserer Turniere durch ausländische Schiedsrichter zu ermöglichen.

(6) Auch für internationale Schiedsrichter gilt eine Einsatzpflicht, die wegen der begrenzten Einsatzmöglichkeit mit ein mal in zwei Jahren festgelegt wird.

(7) Das Schiedsrichterreferat hat jährlich am Saisonbeginn einen Beschickungsplan an alle internationalen Schiedsrichter zu versenden, worauf diese ihr Interesse für einzelne Veranstaltungen kundtun können. Die Überwachung der Einsatzfreudigkeit der internationalen Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterreferat, dieses ist auch für die Streichung aus der Liste zuständig.

(8) Für die Beistellung von Schiedsrichter für internationale Veranstaltungen (z.Bsp. Länderspiele) hat der Veranstalter eine Schiedsrichtergebühr in der über Vorschlag des Schiedsrichterreferates durch den Sportausschuss beschlossenen Höhe an das Schiedsrichterreferat, unabhängig von sonstigen Zahlungen an die Schiedsrichter, zu bezahlen. Diese Zahlung dient als Ersatz für die Aus- und Fortbildungskosten des Schiedsrichterreferates und gilt nicht für die internationalen Meisterschaften von Österreich und sonstige vom ÖBV befreite internationale Großveranstaltungen, wenn diese von ordentlichen Mitglieder des ÖBV durchgeführt und nicht kommerziell vermarktet werden.

§ 07 AUSLANDSBESCHICKUNGEN

(1) Die Entscheidung über die Beschickung von Turnieren im Ausland obliegt dem Schiedsrichterreferat. Nur genügend erfahrene und auch regelmäßig im Inland, sowohl national als auch international tätige, Schiedsrichter können ins Ausland entsendet werden. Dabei hat das Schiedsrichterreferat auch wirtschaftliche Aspekte, wie z. Bsp. Entfernung, Fahrtkosten, etc., zu berücksichtigen.

(2) Der entsandte Schiedsrichter ist verpflichtet, die Kosten der Beschickung für den ÖBV möglichst gering zu halten und die günstigste Reisevariante zu wählen. Die vom ÖBV zu übernehmenden Kosten sind vorher mit dem Schiedsrichterreferat zu vereinbaren. (Voll- / Teilkostenübernahme)

§ 08 INTERNATIONALE FORTBILDUNG

(1) Die Entsendung obliegt dem Schiedsrichterreferat, wobei vor allem Routine, internationale Bekanntheit und auch die Einsatzfreude im Inland Auswahlkriterien sein müssen.

§ 09 EINSATZ der SCHIEDSRICHTER im NATIONALEN BEREICH

(1) Allgemeines

a) Die Besetzung des Referee erfolgt durch das Schiedsrichterreferat, wobei der Landesverband ein Vorschlagsrecht hat. Der Referee darf grundsätzlich nicht dem durchführenden Verein angehören.

b) Sind für eine Veranstaltung Schiedsrichter vorgeschrieben, so sind pro Spielfeld ein Schiedsrichter, jedoch mindestens 6 Schiedsrichter durch den durchführenden Verein einzuladen und diese müssen während der gesamten Veranstaltung zur Verfügung stehen.

c) Der Referee und die Schiedsrichter dürfen in keiner Weise aktiv an dem jeweiligen Turnier, bei dem sie als solche eingesetzt, sind teilnehmen.

d) Der Veranstalter / der durchführende Verein hat dafür zu sorgen, dass die Besetzung mit Referee und Schiedsrichter ordnungsgemäß abläuft. Dem Referee und den Schiedsrichtern sind entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. (Refereetisch, erhöhte Schiedsrichterstühle, ggf. Stühle für die Aufschlagrichter, Zählgeräte, etc.) Außerdem muss der Veranstalter / durchführende Verein die notwendigen Unterlagen, wie Ranglisten, etc., für den Referee und Schiedsrichterzettel für die Schiedsrichter bereit stellen.

e) Der Referee und die Schiedsrichter haben ihre Aufgabe im Einvernehmen mit der jeweiligen Turnierleitung zu erfüllen und müssen sich rechtzeitig vor Beginn des Turniers in der Halle einfinden.

f) In der Regel muss die Absage eines Referee oder eines Schiedsrichters mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall hat der Referee oder der Schiedsrichter unverzüglich die Turnierleitung unter Angabe der Begründung zu verständigen. Fehlt ein Schiedsrichter ohne ausreichende Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann durch das Schiedsrichterreferat eine zeitliche Sperre oder eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Schiedsrichter die zweimal schuldhaft ausbleiben, ohne ausreichende Begründung verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

g) Der Referee hat sich von der Turnierleitung geeignete Linienrichter namhaft machen zu lassen. Über den Einsatz der Linienrichter entscheidet er selbständig.

h) Der Referee hat die Nennungen zu prüfen, die Auslosung zu überwachen und den Turnierverlauf kritisch zu beobachten. Er hat Schiedsrichter einzusetzen oder diese auszutauschen. Falls es notwendig erscheint, kann er sich auch selbst als Schiedsrichter einsetzen, nachdem er das Amt des Referee an einen anderen Schiedsrichter übertragen hat.

i) Nach dem Turnierende hat der Referee, neben dem anderen Schriftverkehr, einen Turnierbericht an das Schiedsrichterreferat zu übermitteln.

(2) Nationale Veranstaltungen mit Referee und Schiedsrichter - Einsatzpflicht

a) ÖSTM

Ab den Semifinalspielen sind verpflichtend Aufschlagrichter einzusetzen.

b) Österreichische Meisterschaften der Junioren und Jugend.

Ab den Semifinalspielen sind verpflichtend Aufschlagrichter einzusetzen.

c) Ranglisten A - Turniere und ähnliche Veranstaltungen (z. Bsp.: Doppel-RLT).

Bei den Spielen um die Plätze 1 - 4 sind verpflichtend Aufschlagrichter einzusetzen.

d) Bundesliga

(3) Nationale Veranstaltungen mit Referee - Einsatzpflicht

a) Österreichische Meisterschaften der Schüler.

b) Österreichische Mannschaftsmeisterschaften der Schüler.

c) Österreichische Mannschaftsmeisterschaften der Jugend.

d) Österreichische Meisterschaften der Seniorenklassen.

f) Staatsliga Aufstiegsturnier.

g) Ranglistenturniere B, C, D.

h) Ranglistenturniere Jugend.

i) Ranglistenturniere Schüler.

(4) Es obliegt den Landesverbänden bzw. dem Sportausschuss in ihrem Wirkungsbereich eine zusätzliche Referee oder Schiedsrichterpflicht anzuordnen.

(5) Verstöße gegen die Einsatzpflicht aus Abs. (2) und (3) sind durch den Sportausschuss zu ahnden.

§ 10 LINIENRICHTER

(1) Linienrichter treffen Tatsachenentscheidungen, die, ebenso wie die Entscheidungen des Aufschlagrichters, vom Schiedsrichter nicht verändert werden können.

(2) Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Posten nicht vor Ende des Spieles verlassen.

(3) Für Endspielen auf ÖBV- bzw. LV-Ebene müssen mindestens zwei Linienrichter eingesetzt werden.

§ 11 ANWEISUNGEN für den REFEREE (Oberschiedsrichter)

(1) Jeder Referee muss sich mit den Bestimmungen der Richtlinien für die Übernahme der Ausrichtung der betreffenden ÖBV - Veranstaltung vertraut machen. Die Kenntnis der spieltechnischen Bestimmungen sowie der zur Anwendung kommenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ist selbstverständlich.

(2) Der Referee ist Mitglied des Turnierausschusses. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Turnierleitung und den anwesenden Vertretern der ÖBV Fachausschüsse als Referee zu melden.

(3) Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung:

- a) Prüfung nach den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des ÖBV.
- b) Prüfung auf Einhaltung der Richtlinien dieser Veranstaltung.
- c) Prüfung der Halle (Hallenhöhe, Abstände hinter und zwischen den Spielfelder)
- d) Prüfung der Spielfelder (Maße, Netze, etc.)
- e) Spielbarkeit der zugelassenen Balltypen.
- f) Prüfung der technischen Ausstattung. (Schiedsrichter- / Aufschlagrichterstühle, Schiedsrichterzetteln, Zählgeräte, Lautsprecheranlage, etc.)
- g) Prüfung der personellen Besetzung der Turnierleitung und insbesondere die Anzahl der einsetzbaren Schiedsrichter sowie deren Befähigungsnachweis.
- h) Erstellung eines Schiedsrichtereinsatzplanes und die Einweisung der Schiedsrichter.

(4) Aufgaben während der Veranstaltung

- a) Überwachung der Schiedsrichtereinsätze.
- b) Überwachung der Schiedsrichter.
- c) ggf. Einsatz von Aufschlagrichter.
- d) ggf. Einsatz von Linienrichter.
- e) ggf. Ablöse von Schieds-, Aufschlag- und Linienrichter.
- f) Überwachung der Einhaltung und Auslegung der Spielregel.

(5) Aufgaben nach Ende der Veranstaltung

- a) Erstellung des Referee - Berichtes und dessen Versendung wie gefordert.

Schiedsrichterordnung

Ausgabe: 05/00